



Rundschreiben Nr. 1/2023 – Vereinbarkeit von einer anderen Arbeitstätigkeit und der wetterbedingten Lohnausgleichskasse

ausgearbeitet von: Dr. Peintner Johanna

Bruneck, den 03.01.2023

Mit diesem Rundschreiben möchten wir die wichtigsten Informationen bezüglich der Vereinbarkeit von einer anderen Arbeitstätigkeit und der Inanspruchnahme des wetterbedingten Lohnausgleichskasse für Sie zusammenfassen.

Vereinbarkeit von einer anderen Arbeitstätigkeit und der wetterbedingten Lohnausgleichskasse

Grundsätzlich ist es **verboten, während der Lohnausgleichskasse einer bezahlten Beschäftigung nachzugehen.**

Mit dem INPS-Rundschreiben Nr. 18 vom 01.02.2022 wurde die Vereinbarkeit von einer anderen Arbeitstätigkeit und der Inanspruchnahme der Lohnausgleichskasse neu geregelt. Dabei muss zwischen folgenden Fällen unterschieden werden:

- **Fall 1:** Ein Arbeitnehmer, der Leistungen der Lohnausgleichskasse in Anspruch nimmt und während dieses Zeitraums eine **andere abhängige oder selbständige Tätigkeit von mehr als 6 Monaten ausübt**, hat **keinen Anspruch** auf die Leistungen der Lohnausgleichskasse für die **effektiv geleisteten Arbeitstage**.
- **Fall 2:** Ein Arbeitnehmer, der Leistungen der Lohnausgleichskasse in Anspruch nimmt und während dieses Zeitraums eine **andere abhängige oder selbständige Tätigkeit von weniger als 6 Monaten ausübt**, hat **keinen Anspruch** auf die Leistungen der Lohnausgleichskasse **für die gesamte Dauer des „anderen“ Arbeitsverhältnisses**.

Präzisierung: Nach den neuesten Auslegungen darf ein Arbeitnehmer, während des Zeitraums der Inanspruchnahme der Lohnausgleichskasse, auch außerhalb seiner „normalen“ Arbeitszeit **kein weiteres befristetes Arbeitsverhältnis von weniger als 6 Monaten ausüben**. Andernfalls wird die **gesamte Lohnausgleichskasse für diesen Zeitraum gestrichen** (siehe Anlage – Fachartikel „CIG e attività lavorativa“ mp SEAC-01.2023).





Vorherige Meldung beim INPS

Sollte ein Arbeitnehmer neben der Lohnausgleichskasse ein **weiteres Arbeitsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber eingehen**, muss dies dem INPS **vorher mitgeteilt** werden. Aus diesem Grund ist vom Arbeitnehmer **eine vorherige Meldung beim INPS** zu machen.

Gelegenheitsarbeit mit Wertscheinen weiterhin zulässig

Von der neuen Regelung ist die **Gelegenheitsarbeit mit Wertscheinen** ausgenommen, welche **weiterhin erlaubt** ist.

